

**Wahlbekanntmachung
zur Durchführung der Kommunalwahlen
am 09. Juni 2024 in den
Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz**

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) fordere ich im Hinblick auf die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister die nach § 15 Abs. 2 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der
Gemeindewahlleitung
des Amtes Goldberg-Mildenitz,
Verwaltungsgebäude: Lange Straße 102
19399 Goldberg

während der Sprechzeiten kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos zugeschickt werden. Der Link zu den Formblättern steht zusätzlich auf der Internetseite www.amt-goldberg-mildenitz.de unter der Rubrik Wahlen zur Verfügung.

Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt in den Gemeinden:

Dobbertin	10 Vertreter plus den(r) zu wählenden Bürgermeister/in
Goldberg	14 Vertreter plus den(r) zu wählenden Bürgermeister/in
Mestlin	8 Vertreter plus den(r) zu wählenden Bürgermeister/in
Neu Poserin	6 Vertreter plus den(r) zu wählenden Bürgermeister/in
Techentin	8 Vertreter plus den(r) zu wählenden Bürgermeister/in

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg besteht aus je einem Wahlbereich.

2. Wahlvorschlagsträger

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf **nur je einen** Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeindevertretungswahl sind in den Gemeinden laut § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens

Dobbertin	15 Bewerber	
Goldberg	19 Bewerber	
Mestlin	13 Bewerber	
Neu Poserin	11 Bewerber	
Techentin	13 Bewerber	zu benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. (Anlage 4.2)

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur **einen** Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen. Anlagen 4.1.1 bis 5.2

- Wahlvorschläge von **Parteien** müssen von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, Wahlvorschläge von Wählergruppen von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Wahlvorschlägen von **Parteien** und **Wählergruppen** ist außerdem eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 4.1.2 (Gemeindevertreter) bzw. Anlage 5.1.2 (Bürgermeister) zur LKWO M-V einschließlich der nach § 16 Abs. 7 LKWG M-V vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt beizufügen.
- Wahlvorschlägen von Parteien ist darüber hinaus beizufügen
 - für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
 - für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist.
- Wahlvorschlägen zur **Wahl des Bürgermeisters** sind weiterhin beizufügen aus der Anlage 5.1.3
 - eine Erklärung des Bewerbers, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten
 - eine Erklärung des Bewerbers, ob er eine Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für nationale Sicherheit ausgeübt hat
 - eine Erklärung des Bewerbers über eventuelle Straftaten
 - ein Führungszeugnis des Bewerbers

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Verbindung von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einen gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen, in diesem Fall finden die §§ 62 (2) LKWG M-V und 24 (3) LKWO M-V Anwendung.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Wahlvorschläge von Parteien müssen von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, Wahlvorschläge von Wählergruppen von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerber kann, muss aber nicht benannt werden.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

4. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeinde(Stadt)vertretung sein, soweit sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Gemeinde oder des Amtes befasst sind, oder gegenüber anderen Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnehmen, soweit sie diese Funktionen nicht ehrenamtlich ausüben. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

5. Wahlrecht und Wählbarkeit von Unionsbürgern

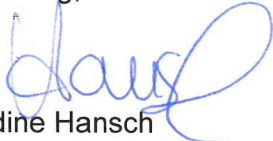
Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach §26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Nach § 18 LKWG M-V sind die Wahlvorschläge bis zum 26. März 2024 (75. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr, beim Amt Goldberg-Mildenitz, Gemeindegewahlleiterin, Lange Straße 102 in 19399 Goldberg, abzugeben.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Goldberg, den 21.12.2023



Nadine Hansch
Gemeindegewahlleiterin